

A — Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2005

von Präsident Paul J. Mahoney

Die Gerichtsorganisation der Europäischen Union ist 2005 um ein neues Gericht erweitert worden. Mit Beschluss vom 2. November 2004¹ hat der Rat das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union errichtet, indem er von der durch den Vertrag von Nizza eingeräumten Befugnis Gebrauch machte, dem Gericht erster Instanz beigeordnete gerichtliche Kammern zu schaffen, die in besonderen Bereichen im Vertrag vorgesehene gerichtliche Zuständigkeiten ausüben (Artikel 220 Absatz 2 und 225a EG).

Der Hauptgrund für die Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst, das für alle Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und ihren Bediensteten nach Artikel 236 EG zuständig ist, liegt in der Überlastung des Gerichts erster Instanz – dessen Zuständigkeiten über die Jahre gewachsen sind – und in den sich daraus ergebenden Folgen für die Effizienz der gerichtlichen Kontrolle in der Gemeinschaftsrechtsordnung. Mit der Schaffung des Gerichts für den öffentlichen Dienst wird das Gericht erster Instanz in nicht unbeachtlichem Ausmaß von Streitsachen entlastet, die derzeit etwa ein Viertel der pro Jahr eingegangenen Rechtssachen ausmachen.

Das Verfahren der Ernennung der Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst unterscheidet sich von dem für den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz geltenden, da die Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom Rat nach Anhörung eines Ausschusses aus sieben unabhängigen Persönlichkeiten, der „eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters“ abgibt und dieser Stellungnahme eine Liste von Bewerbern beifügt, die mindestens doppelt so viele Bewerber wie die Zahl der zu ernennenden Richter enthält (Artikel 225a Absatz 4 EG und Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofes), einstimmig ernannt werden². Außerdem ist vorgesehen, dass der Rat „auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts [achtet], indem die Richter unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt und die vertretenen einzelstaatlichen Rechtsordnungen berücksichtigt werden“ (Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofes).

Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist; frei werdende Richterstellen sind durch die Ernennung eines neuen Richters für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen (Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofes).

Mit Beschluss 2005/577/EG, Euratom vom 22. Juli 2005 hat der Rat die sieben Richter ernannt, die am 5. Oktober 2005 in einer feierlichen Sitzung vor dem Gerichtshof ihren Amtseid leisteten.

¹ Beschluss 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 (ABl. L 333, S. 7).

² Mit Beschluss 2005/49/EG, Euratom vom 18. Januar 2005 (ABl. L 21, S. 13) legte der Rat die Regeln für die Arbeit dieses Ausschusses fest.

Mit Beschluss vom 6. Oktober 2005 hat das Gericht für den öffentlichen Dienst Herrn Paul Mahoney auf drei Jahre zum ersten Präsidenten des Gerichts ernannt. Am selben Tag wurde das Verfahren zur Einstellung des Kanzlers eingeleitet. Mit Beschluss vom 9. November 2005 hat das Gericht Frau Waltraud Hakenberg zur Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst ernannt; sie hat am 30. November 2005 in einer feierlichen Sitzung ihren Amtseid geleistet.

Die Übertragung der Zuständigkeiten ist am 12. Dezember 2005 erfolgt, nachdem die Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofes, mit der die ordnungsmäßige Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst festgestellt wurde, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden war³. Wie in Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 2004/752 vorgesehen, ordnete der Präsident des Gerichts erster Instanz daraufhin die Verweisung der Rechtssachen an, in denen das schriftliche Verfahren noch nicht beendet war, d. h. von 117 Rechtssachen.

Nach Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses 2004/752 wendet das Gericht für den öffentlichen Dienst bis zum Inkrafttreten seiner eigenen Verfahrensordnung die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz entsprechend an.

Die Zeit zwischen der Eidesleistung durch die Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst und der tatsächlichen Übertragung der Rechtssachen wurde dazu genutzt, die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz im Einzelnen zu prüfen, um sie an die Besonderheiten des Gerichts für den öffentlichen Dienst und die Bestimmungen des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofes anzupassen.

Das Gericht hat ferner intensive Überlegungen zu seinen Arbeitsmethoden angestellt, insbesondere zur Errichtung und Zusammensetzung seiner Kammern sowie zur Zuteilung der Richter und zur Zuweisung der Rechtssachen. Nach Artikel 4 Absätze 2 bis 4 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofes und Artikel 10 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz hat das Gericht Herrn Horstpeter Kreppel und Herrn Sean Van Raepenbusch zu Kammerpräsidenten ernannt. Es hat drei Kammern errichtet, wobei die Erste und die Zweite Kammer mit drei Richtern und die Dritte Kammer mit fünf Richtern besetzt sind. Die Dritte Kammer kann auch mit drei Richtern tagen; ihr sitzt der Präsident des Gerichts vor⁴.

Das Gericht arbeitet derzeit seine Verfahrensordnung aus, die den Besonderheiten der beamtenrechtlichen Streitigkeiten Rechnung tragen muss. Bestimmte Grundprinzipien sind in Artikel 7 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofes bereits genannt. So soll das schriftliche Verfahren nach Absatz 3 dieser Bestimmung nur einen einzigen Austausch von Schriftsätzen umfassen, außer wenn das Gericht der Ansicht ist, dass ein zweiter Austausch erforderlich ist. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass das Gericht mit Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. Nach Absatz 4 kann das Gericht in jedem Verfahrensabschnitt, auch bereits ab der Einreichung der Klageschrift, die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung der Streitsache prüfen und gegebenenfalls versuchen,

³ ABl. 2005, L 325, S. 1.

⁴ Vgl. die Mitteilung im ABl. 2005, C 322, S. 16.

eine solche Einigung zu erleichtern. Dies bedeutet, dass ein geeigneter verfahrensrechtlicher Rahmen geschaffen werden muss, um diesem Wunsch des Rates zu entsprechen.

Die Kostenregelung beim Gericht für den öffentlichen Dienst unterscheidet sich von der beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz geltenden insoweit, als nach Artikel 7 Absatz 5 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofes vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Verfahrensordnung, die noch festzulegen sind, grundsätzlich die unterliegende Partei die Kosten zu tragen hat.

Das Gericht wird dem Gerichtshof voraussichtlich im Lauf der ersten Monate des Jahres 2006 einen Entwurf der Verfahrensordnung vorlegen.

Seine amtliche Adresse ist zwar die des Gemeinschaftsorgans Gerichtshof, das Gericht für den öffentlichen Dienst befindet sich jedoch im Gebäude Allegro, 35A avenue J. F. Kennedy, Luxemburg. Es verfügt über einen eigenen Sitzungssaal.